

Anlage 1

zu vorstehendem Gesetz

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Präambel und das 1. Kapitel des Allgemeinen Teils werden aufgehoben.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Vergehen sind vorsätzlich oder fahrlässig begangene gesellschaftswidrige Straftaten, welche Rechte oder rechtlich geschützte Interessen der Bürger oder der Gesellschaft verletzen oder gefährden.“
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Verbrechen sind gesellschaftsgefährliche Angriffe gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, Kriegsverbrechen sowie Mord. Verbrechen sind auch andere vorsätzlich begangene gesellschaftsgefährliche Straftaten, für die eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren angedroht ist oder für die innerhalb des vorgesehenen Strafrahmens im Einzelfall eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren ausgesprochen wird.“
3. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„ (1) Wer einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff gegen sich oder einen anderen in einer der Gefährlichkeit des Angriffs angemessenen Weise abwehrt, begeht keine Straftat.“
4. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„ (1) Wer Rechte oder Interessen Dritter beeinträchtigt, um eine ihm oder einem anderen gegenwärtig drohende, anders nicht zu beseitigende Gefahr abzuwenden, begeht keine Straftat, wenn seine Handlung zur Art und zum Ausmaß der Gefahr im angemessenen Verhältnis steht.“
5. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Ziff. 1 wird gestrichen; die Ziffern 2 und 3 werden Ziffern 1 und 2; in der neuen Ziff. 2 werden die Worte „die sozialistische Gesetzlichkeit einhalten wird.“ durch die Worte „künftig ein straffreies Leben führen wird.“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
6. § 26 wird aufgehoben.
7. § 27 Abs. 2 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 1 wird § 27.
8. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2, 1. Kommandostrich werden die Worte „sozialistische und persönliche“ gestrichen;
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
9. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Ziff. 1 werden die Worte „oder vor dem Kollektiv“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 Ziff. 4 werden die Worte „sozialistischen Recht“ durch das Wort „Gesetz“ ersetzt.
 - c) In Abs. 1 Ziff. 6 wird das Wort „Mark“ durch die Worte „Deutsche Mark“ ersetzt.
 - d) Die Absätze 2 und 4 werden aufgehoben; der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
10. § 30 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird § 30; die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
11. § 31 erhält folgende Fassung:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „Kollektive der Werktätigen oder einzelne zur“ durch das Wort „Zur“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „das Kollektiv oder“ gestrichen und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird aufgehoben.
- d) Abs. 5 wird Abs. 4; in ihm werden die Worte „des Kollektivs oder“ gestrichen.
12. § 32 wird aufgehoben.
13. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Um die Wirksamkeit der Strafe zu gewährleisten, kann der Verurteilte für die Dauer der Bewährungszeit verpflichtet werden,

 1. unbezahlte gemeinnützige Arbeit in der Freizeit bis zur Dauer von zehn Arbeitstagen zu verrichten;
 2. sich einer fach ärztlichen Behandlung zu unterziehen, wenn dies zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen notwendig ist;
 3. in bestimmten Abständen dem Gericht über die Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten zu berichten.“
 - b) In Abs. 5 wird das Wort „Aufenthaltsbeschränkung“ sowie das davorstehende Komma gestrichen.
14. § 34 wird aufgehoben.
15. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Absätze 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Macht der Verurteilte während der Bewährungszeit besonders aner kennenswerte Fortschritte in seiner persönlichen Entwicklung und erfüllt er die ihm für die Bewährungszeit auferlegten Pflichten vorbildlich, kann das Gericht nach Ablauf von mindestens einem Jahr den Rest der Bewährungszeit durch Beschluß erlassen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Die angedrohte Freiheitsstrafe kann vollzogen werden, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit

 1. wegen einer fahrlässigen Straftat oder zu einer Geldstrafe verurteilt wird;
 2. sich einer im Urteil gemäß § 33 Absätze 3 und 4 Ziffer 1 auferlegten Verpflichtung zur Bewährung und Wiedergutmachung entzieht;
 3. einem Tätigkeitsverbot zuwiderhandelt oder sich seiner Verpflichtung zur Zahlung einer Geldstrafe entzieht.“
 - b) Abs. 6 wird aufgehoben.
16. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„ (1) Die Geldstrafe soll dem Täter durch einen empfindlichen Eingriff in seine persönlichen Vermögensinteressen zur Achtung der Gesetzlichkeit und der Rechte der Bürger erziehen. Bei ihrer Anwendung und Bemessung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und durch die Straftat begründete Schadenersatzverpflichtungen zu berücksichtigen.“
 - b) In Abs. 2 wird jeweils das Wort „Mark“ durch die Worte „Deutsche Mark“ ersetzt.
17. § 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit dem öffentlichen Tadel wird dem Täter durch das Gericht die Mißbilligung seines Handelns ausgesprochen, um ihn zur gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft zu ermahnen.“
18. § 38 Abs. 2 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 1 wird § 38.
19. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Freiheitsstrafe soll dem Täter und anderen Bürgern die Schwere und Verwerflichkeit der Straftat bewußt machen, die Gesellschaft vor erneuten Straftaten schützen, dem Bestraften seine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und die Verpflichtung zur Wiedergutmachung und Bewährung nachdrücklich aufzeigen und seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorbereiten.“